

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 14. Oktober 1843



Raths-Protokoll

aufgenommen zur Sitzung am 14. Oktober 1843 in Politicis.

Gegenwärtige:

Hr. Bürgermeister Haydinger

Hr. Mag. Rath Maurer

" " " Buberl

" " " Bleyer

" " " Knoll

Sekretär Pospischil

Auskultant Neuber zugleich Rathsprotokollsführer.

Hr. Magistrats-Vorstand trägt vor.

N. 6839 Magist. Rath Maurer beschwert sich über das ordnungswidrige Benehmen des Kassiers Göschl.

Uiber die mündliche Zurredstellung des Stadtkassiers Göschl auf diese Eingabe, wird demselben hiemit folgendes mittelst Rathschlag bedeutet:

Da der Magistrat von der höhere Behörden zur Vermerkung der einfältigen Schreibereien und Beschleunigung der Geschäfte angewiesen ist, von den ihm untergeordneten Ämtern in vorkommenden Fällen mündlich Auskünfte zu verlangen und diese ihm resp. dem betreffenden Hr. Referenten unverweigerlich und mit dem gebührenden Anstand ertheilt werden müssen, so wird der Stadtkassier Göschl wohl selbst einsehen, wie er es auch bei der mündlichen Zurredstellung, die der Magistrats-Vorstand über vorliegende Eingabe des Hr. M. Raths Maurer mit ihm vorgenommen hat, zugestanden, daß jede Einsprache besonders, wenn sie mit einer heftigen Gemüthsbewegung begleitet ist, in derlei Fällen, wo von selbem Aufklärungen abverlangt werden, nicht am Platze ist, was ein für alle Male für die Zukunft hinweg bleiben müsse. Würde sich der Stadtkassier Göschl in diese ihm zum letzten Male gegebene Weisung nicht fügen, und nicht mit dem gebührenden Anstand und Gelassenheit die von ihm abverlangten Auskünfte ertheilen, und im Falle er keine genügende Auskunft geben könnte, mit der nöthigen Bescheidenheit und Anstand seine Entschuldigungsgründe vorbringen, so wäre der Magistrat, um bei den so überhäuftten Geschäften die nöthige Ordnung und [?]ons Leistung von seinen Untergebenen herzuhalten, genöthigt, derlei Widerspänstigkeiten höhern Orts anzuzeigen, und um die nöthige Zurechtweisung eines solchen Beamten anzusuchen; dessen auch Hr. Rath Maurer auf seine Anzeige rathschlägig erinnert wird.

Aus dem Referate des Hr. Raths Buberl.

ad Nr. 6606. Kreisamts Signatur vom 21. Septbr. 1843 Z. 11320 des hohen Regierungsdekrets vom 31. Aug. 1843 Zahl 22545 wegen Errichtung eines Chyrurgengewerbes in den Ortschaften Aichet und Wieserfeld.

Es ist bekannt, und liegt aktenmässig vor, daß untern 24. Jänner d.J. Z. 463 der Karl Schläßl, geprüfter Wundarzt und Geburtshelfer, dann Magister der Zahnarzneikunde um Verleihung eines personellen chyrurgischen Gewerbes für die Ortschaften Aichet und Wieserfeld gebethen habe, welches Gesuch auch die Viertlmeister dieser beiden Ortschaften und die meisten Hausbesitzer dieser Ortschaften, sowie auch ein Theil aus den Ortschaften Steyerdorf, Ort und bei der Steyer mittelst Eingabe de eodem Z. 462 kräftigst unterstützten. Darüber wurden die vorschriftsmässigen Erhebungen und Vernehmungen gepflogen, und mittelst Edikts vom 24. Mai die Errichtung und Verleihung dieses personellen Gewerbes für die besagten Ortschaften kundgegeben. Da aber dießfalls die hiesigen bürgerlichen Wundärzte bei dem k.k. Kreisamte untern 17. Juni Z. 6993 eine Beschwerde vorbrachten, und um dießfälliges Nullitätserkenntniß bathen, so wurden über den kreisämtlichen Auftrag vom 21. Juni die dießfälligen Versammlungsakten dem k.k. Kreisamte mit Bericht vom 1. Juli vorgelegt, welches selbe an hohe Landesstelle leitete, und welche von hochselbem erst in Folge

hohen Erlaßes vom 31. Aug. Z. 22545 untern 25. v.M. mit der Weisung zurücklangten, daß dem Magistrate das Recht zustehe, das fragliche personelle Chyrurgen Gewerbe zu errichten, und selbes dem würdigst anerkannten zu verleihen. Im Verlaufe des Konkurstermine haben sich nun nach der Kompetenten-Tabelle folgende Wundärzte mittelst Gesuchen und selbes beworben:

1. Karl Schlüßel Wund- und Zahnarzt allhier mit Gesuch de praes. 24. Jänner Z. 463, sowie mit weiterem Gesuch de praes 31. Juli Z. 5149.
2. Jakob Trefalt, gewesener Militär-Arzt, privatisirend in Linz mit Gesuch de praes 24. Juni Z. 4246.
3. Jakub Förster, Unterarzt bei dem Rainer Korps in Linz mit Gesuch de praes 4. Juli Z. 4447.
4. Adolf Hager Wundarzt in Wiesbach mittelst Gesuches de praes 6. Juli Z. 4489.
5. Johann Gastinger Wundarzt zu Wiesenham mit Gesuch de praes 22. Juli Z. 4973.
6. Anton Schweikofer Wundarzt in Braunau mit Gesuch de praes 13. Juli Z. 4808.

Aus diesen Kompetenten halte ich den Karl Schlüßl am geeignetsten; denn er hat bereits im J. 1832 seine Studien absolvirt, ist seit dieser Zeit ununterbrochen in der Praxis, hat nach den vorliegenden Zeugnissen an seinen Bestimmungsorten durchaus gründliche Kenntnisse, ausdauernden Fleiß, Geschicklichkeit, Uneigennützigkeit, und ein moralisches empfehlungswürdiges Benehmen an den Tag gelegt; er ist auch Magister der Zahnarzneikunde, 28 Jahre alt, sohin in der besten Kraft seiner Jahre. Er hat die letzten 4 Jahre seinen Praxis hier zugebracht, war durch 3 Jahre Pächter des Scheubach'schen Gewerbes und zuletzt Zahnarzt, in welcher Periode er seinen ihm dießfalls abgelegenen Verrichtungen von der Art nachkam, daß er sich das allseitige Zutrauen erwarb, und ihm auch von der Pfarrvorstehung bezüglich seiner moralischen Benehmens bestätigt ist, daß dießfalls nie die mindeste Klage gegen ihn vorkam. Ferner bestätigen ihm die Viertelmeister der Ortschaften Aichet und Wieserfeld, sowie ein großer Theil der Bürger dieser Ortschaften und jener im Steyrdorfe, Ort und bei der Steyr, welches sie auch bei ihrer gerichtlichen Einvernehmung wiederholten, und ebenso die einvernommenen Bürgerschaften, daß er sein Gewerbe alhier mit voller Zufriedenheit ausübte, daß sie mehrere Beweise seiner theoretischen und praktischen Geschicklichkeit erlangt haben, daß sie ihn als einen fleißigen, ordentlichen und in seinem Fache kundigen Mann erprobt haben, und kennen, und ihn daher mit Grund von Erlangung dieses Gewerbes empfehlen können. Dieses haben sie auch in einem späteren Zeugnisse vom 10. Juli d.J. wiederholt bestätigt, um ihn zur Berücksichtigung auch noch aus dem Grunde empfohlen, weil er diesen gemeinnützigen Gegenstand zuerst in Anregung brachte, und dießfalls zum Besten dieser Bewohner und für ihre Nachkommen eifrigst und thätigst bemüht war. Endlich macht derselbe auch noch den uneigennützigen und ehrenvollen Antrag, daß er da er sodann dem Spital und dem Herrnhause als Wundarzt der nächste wäre, alle chyrurgischen Verrichtungen, daselbst unentgeltlich übernehmen würde, wodurch also dem Fonde die dießfällige jährliche wundärztl. Honorirung ins Ersparen käme. Was endlich noch jenen Familienverhältnisse anbelangt, so ist er Witwer, hatte die Tochter des hies. Bürgers Donke zur Frau und der Vater eines Kindes, welches hiesige Pupillin ist. Er hat sich durch die Zeit seines Hierseins um die Stadtgemeinde und besonders um Arme Verdienste gesammelt, hat die bürgerl. Lasten und Steuern getragen, und hat sich ein lobenswerthes Zutrauen erworben, sich welche persönliche Eigenschaften bei Versuchung eines derlei Gewerbes vorzüglich Rücksicht zu nehmen ist, da das persönliche Vertrauen des Kranken zu dem Arzte viel zu seiner Heilung und Beruhigung beiträgt; daher im gegenwärtigen Falle der Wunsch und die Bitte eines großen Theils der Bürger zu Gunsten desselben nicht unbeachtet zu lassen ist, jenes auch höhern Orts gewürdigt wurde, und bei dem Umstande, da diese Gewerbe zu den Polizeigewerben gehören, bei der Verleihung derselben doch auch auf ein Individuum Rücksicht genommen werden soll, welches sich schon Verdienste um die Gemeinde, für welche das Gewerbe verliehen wird, erworben und gesammelt hat; und dießfalls auch schon Sr. Mjst. durch Hofverordnung vom 21. July 1791 zu befehlen geruhte, daß die Obrigkeit eine solche Anstellung zu desto mehrerer Hilfe für die leidende Menschheit nicht erschwere, sondern bestens erleichtern soll. Aus diesen angeführten Gründen setze ich daher die übrigen Kompetenten dem Karl Schlüßl nach, und zwar den Jakob Trefalt, der sein Diplom erst im Jahre 1839 erhielt, einen Abschied nicht beibrachte, bekanntermaßen schon seit mehreren Jahren im Hause des Feilhauer Reichl ein Verhältniß unterhält, und auch von dem k.k. Hrn. Kreisphysikus der Kurpfuscherei angezeigt ist; den Josef Förster, der persönlich gar nicht bekannt ist, und seine Zeugnisse auch weniger genügen, da er über Todtenbeschau und Impfung gar nicht geprüft

ist; den Adolf Hager, dieser auch nicht bekannt, sah erst vor einigen Jahren absolvirt, und sohin wenig Praxis. Den Johann Großinger, dieser ist ebenfalls nicht bekannt, den Zeugnißen allein nicht das unbedingte Vertrauen zu schenken; endlich den Anton Schweikofer; dieser übt zwar schon seit dem Jahre 1828 die wundärztliche Praxis aus, hat auch bezüglich seiner Geschicklichkeit, seines Fleißes und guten Wandels die besten Zeugnisse; ist aber zu wenig persönlich bekannt, hat sich auch um die hiesige Gemeinde, nie verdient gemacht, und ist nun endlich nicht ganz unbedenklich, da er ein Zeugniß des k.k. Pfliegerichts Braunau dto. 21. Jänner 1841 beilegt, in welchem eine Korrektur vorkommt welche ich umsomehr zum weitern Amtsverfahren gegen selben geeignet finde, da ihm dieses Zeugniß als Gerichtsarzt von einer öffentl. Behörde in Amtssachen sohin als öffentl. Urkunde ausgestellt ist.

Ich trage sonach an, das Gesuch des Karl Schlüßl mit folgendem Bescheide zu erledigen:

Dem Bittsteller wird das angesuchte Chyrurgen Gewerb für die Ortschaften Aichet u. Wieserfeld mit dem Standpunkte, in einer oder der andern dieser Ortschaften ad personam gegen dem verliehen, daß er sich nach § 2 des III. Abschnittes der Gremial-Ordnung vom J. 1820 vor dem Antritte dieses Gewerbes dem betreffenden Gremium einverleiben lasse, sich in der Ausübung desselben genau nach den Vorschriften der Generalordnung und nach den übrigen für Wundärzte bestehenden Verordnungen benehme, die wundärztlichen Verrichtungen in dem Spitale, sowie in den Herrnhause unentgeltlich besorge, und sich zur Entrichtung der Erwerbsteuer erkläre, wovon derselbe unter Rückschluß seiner Beilagen rathschlägig verständigt wird.

Im übrigen Gesuche wäre mit folgendem Bescheide zu erledigen:

Da das fragliche Chyrurgen Gewerb bereits einem andern verliehen worden ist, so wird dieses Gesuch als zu keinem Gebrauche mehr dienend, samt Beilagen rückgestellt.

Das Gesuch des Anton Schweikofer aber sei verbeschieden dem k.k. Pfliegerichte Braunau zur Zustellung desselben samt Beilagen, jedoch mit Ausnahme der Beilage H mit Schreiben zu übermachen, und selbes bezüglich dieser Beilage, da in selber eine Korrektur vorkommt, zur dießfälligen Amtshandlung aufmerksam zu machen; übrigens ist auch der Anzeigerbericht an das k.k. Kreisamt zu erstatten.

Bei den von dem Vorsitzenden Hrn. Bürgermeister gehaltenen Umfrage gab Hr. Rath Maurer seine Meinung dahin ab, daß dieses personelle Befugniß dem Anton Schweikofer zu verleihen sei, indem dieser bereits seit dem J. 1828 die wundärztliche Praxis ausübe, daher dem seinem nach der Vorzug ihm gebühre, und er bezüglich seiner Geschicklichkeit seines Fleißes und guten Aufführung mit den besten Zeugnissen sich ausweise. Auch sei von der vom Hrn. Referenten beantragten Rüge wegen den in der Beilage H vorkommenden Korrektur zur Einleitung der Amtshandlung gegen Anton Schweikofer kein Gebrauch zu machen, indem diese Korrektur nicht als eine Verfälschung angesehen und behandelt werden könne. Es sei sonach das Ersuchschreiben an das k.k. Pfliegericht Braunau um Zustellung an Anton Schweikofer ohne der bemerkten Klausel auszufertigen.

Dieser Meinung schlossen sich die Hrn. Votanten, Rath Bleyer und Knoll an, daher Conclusum per majora: Das Gesuch des Anton Schweikhofer folgendes zu verbescheiden:

Dem Bittsteller wird das angesuchte Chyrurgen-Gewerb für die Ortschaften Aichet und Wieserfeld mit dem Standpunkte in einer oder der andern dieser Ortschaften ad personam gegen dem verliehen, daß er sich nach dem § 2 des III. Abschnittes der Gremial-Ordnung vom J. 1820 von dem Antritte dieses Gewerbes dem betreffenden Gremium einverleiben lasse, sich in der Ausübung desselben genau nach den Vorschriften der Gremial-Ordnung und nach der übrigen für Wundärzte bestehenden Verordnungen benehme, und sich zur Entrichtung der Erwerbsteuer erkläre, wovon derselbe unter Rückschluß seiner Beilagen verständigt wird.

Die Gesuche der übrigen Kompetenten aber sind dahin zu erledigen:

Da das fragliche Chyrurgen-Gewerbe einem andern verliehen worden ist, so wird dieses Gesuch als zu keinem Gebrauche mehr dienend, samt Beilagen zurückgestellt.

Von diesem Beschlusse ist auch der Hr. Referent in Erwerbsteuersachen durch Rathschlag zu verständigen.

Haydinger

Neuber Auscultant